

Art. 1: Allgemeine Bestimmungen/Grundlagen/Präambel

Die Ortsclubs des ADAC Nordbayern e.V. veranstalten sportliche Orientierungsfahrten. Diese dürfen grundsätzlich nur in Deutschland durchgeführt werden.

Diese Veranstaltungen werden nach den Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung (StVO), der Straßenverkehrszulassungsordnung (StVZO), den Auflagen der zuständigen Erlaubnisbehörde sowie den Bestimmungen dieser Rahmenausschreibung durchgeführt. Die Teilnehmer erkennen die geltenden Bestimmungen mit der Nennung an und verpflichten sich, diese uneingeschränkt zu beachten. Die Teilnehmer sind zu sportlichem Verhalten verpflichtet. Sie haben alles zu unterlassen, was der Ehrlichkeit der Wettbewerbe oder dem Ansehen des Automobilsports schadet.

Die Ausschreibungen der einzelnen Veranstaltungen sind grundsätzlich auf der Grundlage dieser Rahmenausschreibung zu erstellen. Sofern es keine Ergänzungen zu den einzelnen Artikeln in der Kurzausschreibung des Veranstalters gibt, gelten uneingeschränkt die Bestimmungen dieser Rahmenausschreibung für die Veranstaltung.

In der jeweiligen Ausschreibung der Veranstaltung sind der Veranstaltungstitel, das Datum der Veranstaltung, der Name des Veranstalters und seine Erreichbarkeit aufzuführen.

Art. 2: Veranstaltung / Veranstalter

Die Einstufung respektive Unterscheidung, ob es sich bei der Veranstaltung um eine **sportliche oder touristische** Veranstaltung handelt, obliegt der jeweiligen Einzelausschreibung des Veranstalters und muss durch **die Art der Aufgabenstellung und Wertung klar definiert sein**.

Bewertet werden das richtige Auffinden der Strecke, die gleichmäßige Fahrweise sowie die Geschicklichkeit im Umgang mit der Technik.

Für die Veranstaltung ist kein Kartenmaterial erforderlich. Es werden ein eindeutiges Bordbuch und/oder Übersichtskarte gestellt. Die Streckenführung sowie die Zeit- und Durchfahrtskontrollen werden durch das Bordbuch vorgegeben und auf der Bordkarte bestätigt.

Die Veranstaltung dient nicht zur Erzielung von Höchstgeschwindigkeiten. Sie dient vielmehr dem Zweck, durch sportlichen Ehrgeiz, Kraftfahrer im aufmerksamen, rücksichts- und sinnvollen Verhalten im Straßenverkehr zu schulen. Verbindliche Auskünfte über die Fahrt erteilt nur der Fahrleiter.

Eine Orientierungsfahrt ist ein geplantes, organisiertes Treffen mehrerer Fahrer und Sportwarte zur Durchführung einer oder mehrerer Wettbewerbe mit Kraftfahrzeugen und wird über maximal 75 km und/oder 3 Stunden Dauer durchgeführt.

Art. 3: Teilnehmer

Bei Orientierungsfahrten mit Automobilen oder mit Motorrädern mit Seitenwagen muss jedes Fahrzeug mit zwei Personen (Fahrer und Beifahrer = Team) besetzt sein.

Der Fahrer muss im Besitz eines gültigen Führerscheins für das eingesetzte Kraftfahrzeug sein und das 18. Lebensjahr vollendet haben. Jugendliche im Alter von 14-18 Jahren können als Beifahrer an der Veranstaltung teilnehmen, wenn sie bei der Dokumentenabnahme eine **schriftliche Einverständniserklärung** des gesetzlichen Vertreters vorlegen.

Eine Fahrer- oder Beifahrerlizenz ist nicht erforderlich.

Vier Fahrzeuge eines Clubs können als Mannschaft gemeldet werden. Die drei besten Teilnehmer werden zur Wertung herangezogen.

Die Gesamtzahl der Teilnehmer-Fahrzeuge ist vom Veranstalter aus organisatorischen Gründen auf eine Höchstzahl festgelegt.

Art. 4: Zugelassene Fahrzeuge

Die teilnehmenden Fahrzeuge müssen in allen Punkten den Vorschriften der StVZO entsprechen. Alle am Fahrzeug vorgenommenen Änderungen müssen gemäß § 19, Abs. II der StVZO im Fahrzeugschein eingetragen sein. Während der Veranstaltung ist das Umrüsten der Fahrzeuge (z.B. Reifen, Felgen) nicht gestattet. Fahrzeuge mit roten Kennzeichen sind nicht zugelassen. Eine Kennzeichnung der Fahrzeuge mit Startnummern ist möglich.

Sollte ein Fahrer nicht zugleich Eigentümer des einzusetzenden Fahrzeuges sein, muss eine Einverständniserklärung des Fahrzeugeigentümers vorliegen.

Art. 5: Nennungen / Nenngeld / Nennungsschluss

Art. 5.1 Nennungen

Nennungen müssen grundsätzlich schriftlich erfolgen. Der Veranstalter behält sich vor, Nennungen – auch ohne Begründung – abzulehnen.

Art. 5.2 Nenngeld

Das Nenngeld ist grundsätzlich mit Abgabe der Nennung zu entrichten. Die Höhe des Nenngeldes sowie die Bankverbindung sind in der Ausschreibung der Veranstaltung zu veröffentlichen. Nennungen ohne Nenngeld werden nicht bearbeitet und werden vom Veranstalter als nicht zugegangen betrachtet.

Nenngeld ist Reuegeld und wird nur zurückerstattet:

- a) wenn die Nennung abgelehnt wurde
- b) wenn die Veranstaltung nicht stattfindet
- c) in bewiesenen Härtefällen bis Nennungsschluss kann eine Bearbeitungsgebühr vom Veranstalter einbehalten werden.

Art. 5.3 Nennungsschluss

Der Nennungsschluss wird vom Veranstalter festgelegt und in der Ausschreibung veröffentlicht.

Art. 6: Klasseneinteilung:

Eine Unterteilung der teilnehmenden Fahrzeuge nach Hubraum- oder Leistungsgewichtsklassen erfolgt nicht. Dem Veranstalter ist es jedoch freigestellt, eine Unterteilung nach Anfänger, Fortgeschrittene, Damenklassen, o.ä. vorzunehmen.

Art. 7: Dokumenten- und Technische Abnahme

Art. 7.1 technische Abnahme

Die Fahrzeuge werden vor dem Start einer techn. Abnahme unterzogen. Die technische Abnahme hat allgemeinen Charakter (Übereinstimmung mit der gemeldeten Klasse, Übereinstimmung mit der StVZO, richtiges Anbringen der Startnummern). Falls die Fahrzeuge nicht der StVZO entsprechen, werden sie nicht zum Start zugelassen. Fahrzeuge, die von der äußeren Aufmachung her dem Ansehen des Motorsports schaden, können von der Teilnahme ausgeschlossen werden.

Art. 7.2. Papierabnahme:

Bei der Papierabnahme sind vorzulegen:

- Führerschein
- Kfz-Schein oder Kfz-Brief
- Versicherungsbestätigung
- ggf. Verzichtserklärung des Fahrzeugeigentümers
- ggf. Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten

Die Zulassung zum Start erfolgt nur bei Vorlage aller notwendigen Unterlagen. Sollten Dokumente unvollständig oder fehlerhaft sein, darf der Teilnehmer nicht starten.

Art. 8: Durchführung

Die Fahrplanweisungen, evtl. Änderungen der Ausschreibung sowie die Bordkarten erhalten

die Teilnehmer bei der Papierabnahme. Es sind auch die Aushänge, die Bestandteil der Ausschreibung sind, zu beachten.

In der Veranstaltungsausschreibung sind Ort und Zeit für die Abnahme bekanntzugeben, sowie die Startzeit des ersten Fahrzeugs und die Abstände zwischen den Starts der einzelnen Teilnehmer.

Ebenso sind dort die früheste Zielankunft des ersten Fahrzeugs sowie Ort und Uhrzeit der Siegerehrung festzulegen.

Folgende Informationen zur Streckenführung sind ebenfalls der Veranstaltungsausschreibung zu entnehmen:

- Streckenlänge
- Fahrtzeit
- max. Durchschnittsgeschwindigkeit
- vorgegebenes Kartenmaterial

Aufgabenstellungen können folgende sein:

- Streckenplan
- Kartenskizze
- Klarsichtfolie
- Chinesen-Zeichen
- Pfeilskizzen
- Koordinatenangaben
- Kreuzungszeichen
- Ortsangaben (OA = Ortsanfang / OE = Ortsende)
- Gleichmäßigkeitsprüfung
- Soll-Zeit-Prüfung

Diese Aufzählung ist nicht abschließend. Es können auch weitere Aufgaben mit motorsportlichem aber keinesfalls touristischem Charakter gestellt werden. Es müssen aber mindestens zwei Soll-Zeit-/Gleichmäßigkeits-Prüfungen enthalten sein, da es sich sonst nicht um eine sportliche Orientierungsfahrt handelt.

Art. 9: Wertung

Sonderkontrolle

Die Einhaltung der Fahrtstrecke wird durch Kontrollen (SK) überwacht, die sich an jedem beliebigen Punkt der Strecke befinden können.

Durchfahrtskontrolle (DK)

Die Anfahrt der Durchfahrtskontrolle (DK) ist vorgeschrieben. Die genaue Lage ist aus der Streckenbeschreibung ersichtlich.

Durchfahrts- und Sonderkontrollen sind mit Funktionären besetzt, die dem Teilnehmer die Durchfahrt bescheinigen.

Alle mit Funktionären besetzten Kontrollen sind außerhalb von geschlossenen Ortschaften errichtet. Alle Markierungen und Kontrollstellen befinden sich an der rechten Fahrbahnseite.

Orientierungskontrolle

Außerdem kann die Fahrtstrecke durch die Orientierungskontrolle (OK), die durch bestimmte Symbole oder ortsgebundene Merkmale an der vorgeschriebenen Strecke dargestellt wird und durch keine Funktionäre besetzt ist, überwacht werden.

Der Nachweis der Anfahrt einer OK erfolgt durch Darstellung des Symbols seitens der Teilnehmer in der Bordkarte.

Ein Auslassen, Vor- und Nachholen von Kontrollen, sowie nicht geforderte Kontrollen (negative) werden durch vom Veranstalter zu beziffernde Strafpunkte geahndet.

Gleichmäßigkeitsprüfungen (GLP)

Für eine laut Bordbuch vorgegebene Strecke (mit Kilometerangabe) wird eine Durchschnittsgeschwindigkeit vorgegeben. Es erfolgt eine Zeitmessung am Start und am Ziel. Es kann auch eine oder mehrere geheime Zeitmessungen an jedem beliebigen Punkt der Strecke geben. Der Start sowie das Ende der GLP werden durch entsprechende FIA-Schilder gekennzeichnet (Muster aller FIA-Schilder in den Fahrunterlagen). Nach dem Start durch einen Sportwart darf auf der Strecke bis zum Ende der GLP nicht mehr angehalten werden.

Strafpunkte entstehen pro Sekunde beim Über- oder Unterschreiten der Idealzeit nach Tabelle des Veranstalters.

Sollzeitprüfung

Für eine laut Bordbuch vorgegebene Strecke (mit Kilometerangabe) wird eine zu fahrende Idealzeit vorgegeben. Es erfolgt eine Zeitmessung am Ende der Strecke. Start, Wartezone, Zeitmesspunkt (Ziel) und Ende der Strecke sind durch die entsprechenden Schilder gekennzeichnet. Am Beginn der Wartezone kurz vor der Zeitmessung (Ziel) kann evtl. Vorzeit abgewartet werden. Das Ziel ist fliegend zu durchfahren. Danach darf erst wieder nach Aufhebung der Messstrecke durch das entsprechende Schild (auf der Strecke oder kilometriert im Bordbuch) angehalten werden. Strafpunkte entstehen je 1/10-Sekunde durch ein Über- oder Unterschreiten der Idealzeit und werden durch eine vom Veranstalter vorgegebene Tabelle ermittelt.

Für beide Prüfungen wird eine Maximal-Strafpunktzahl festgelegt.

Das Auslassen der Prüfungen wird mit jeweils vom Veranstalter festzulegenden Strafpunkten belegt. Die Wertungsstrafen werden in der Kurzausschreibung festgelegt.

Art. 10: Auswertung / Siegerehrung

Sieger ist das Team mit der geringsten Strafpunktzahl in der jeweiligen Klasse. Die Vergabe von Pokalen/Sachpreisen wird in der Veranstaltungsausschreibung festgelegt.

Bei Punktgleichheit zählt das bessere Ergebnis bei:

- längste strafpunktfreie Strecke ab dem Start oder
- Sonderaufgabe oder
- das ungünstigere Leistungsgewicht laut Kfz-Schein

Die Siegerehrung ist Bestandteil der Veranstaltung.

Art. 11: Versicherungen

Für die Fahrzeuge muss eine gültige Haftpflichtversicherung abgeschlossen sein. Die Mindesthöhe dieser Versicherung wird in der Veranstaltungsausschreibung angegeben. Mit Abgabe der Nennung erklärt der Teilnehmer, dass für das genannte Fahrzeug eine diesen Vorschriften entsprechende Haftpflichtversicherung uneingeschränkt in Kraft ist.

Zudem verpflichtet sich der Veranstalter, die öffentlich-rechtlich und/oder sportrechtlich vorgeschriebenen Versicherungen abzuschließen.

Die Mindestdeckungssummen sind wie folgt festgelegt:

Veranstaltungs-Haftpflichtversicherung (einschließlich der Haftpflicht der Sportwarte) mit den Mindestversicherungssummen:

€ 1.000.000,--	für Personenschäden (für die einzelne Person mind. € 255.650,--)
€ 511.300,--	für Sachschäden
€ 20.452,--	für Vermögensschäden

zusätzlich:

a) Teilnehmer-(Sport)-Haftpflichtversicherung mit den Summen:

€ 1.000.000,--	für Personenschäden pro Ereignis,
€ 255.650,--	für die einzelne Person,
€ 511.300,--	für Sachschäden,
€ 20.452,--	für Vermögensschäden.

b) Zuschauer-Unfall-Versicherungen (auch wenn keine zahlenden Zuschauer zugelassen sind):

€ 15.339,--	für den Todesfall,
€ 30.678,--	für den Invaliditätsfall (Kapitalzahlung je Person).

Der Versicherung liegen allgemeine und besondere Bedingungen zugrunde. Sie umfasst keinesfalls Ansprüche, auf die Verzicht geleistet wurde. Die Haftpflichtansprüche der Bewerber, Fahrer, Beifahrer, Halter und Eigentümer untereinander sind nicht versichert, außer für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung beruhen.

Für die Sportwarte und Helfer ist vom Veranstalter eine Unfallversicherung mit folgenden Mindestversicherungssummen abzuschließen:

€ 15.339,--	für den Todesfall
€ 30.678,--	für den Invaliditätsfall (Kapitalzahlung je Person)

Auch den Unfallversicherungen liegen allgemeine und besondere Bedingungen zugrunde.

Der vorgeschriebene Versicherungsschutz kann nicht durch eine allgemeine (Vereins-) Haftpflichtversicherung erlangt werden. Wird die Veranstaltung nicht entsprechend dem ISG, den DMSB-Bestimmungen oder der Ausschreibung durchgeführt, läuft der Veranstalter Gefahr, neben einer sportgerichtlichen Ahndung auch für etwaige dadurch entstandenen Schäden von der Versicherung in Regress genommen zu werden.

Art. 12: Haftungsausschluss

Bewerber, Fahrer/Beifahrer, Kraftfahrzeug-Eigentümer und -Halter nehmen auf eigene Gefahr an der Veranstaltung teil. Sie tragen die alleinige zivil- und strafrechtliche Verantwortung für alle von ihnen oder dem von ihnen benutzten Fahrzeug verursachten Schäden, soweit kein Haftungsausschluss vereinbart wird.

Bewerber und Fahrer/Beifahrer erklären mit Abgabe der Nennung den Verzicht auf Ansprüche jeder Art für Schäden, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung entstehen, und zwar gegen

- die FIA, die CIK, die FIM, die FIM Europe, den DMSB, die Mitgliedsorganisationen des DMSB, die Deutsche Motor Sport Wirtschaftsdienst GmbH, deren Präsidenten, Organe, Geschäftsführer, Generalsekretäre,

- die ADAC-Regionalclubs und ADAC Ortsclubs, den Promoter/Serienorganisator,
- den Veranstalter, die Sportwarte, die Rennstreckeneigentümer, den Rennstreckenbetreiber,
- Behörden, Renndienste und alle anderen Personen, die mit der Organisation der Veranstaltung in Verbindung stehen,
- den Straßenbulasträger, soweit Schäden durch die Beschaffenheit der bei der Veranstaltung zu benutzenden Straßen samt Zubehör verursacht werden und
- die Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen aller zuvor genannten Personen und Stellen,

außer für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung – auch eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen des enthafteten Personenkreises – beruhen, und außer für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung – auch eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen des enthafteten Personenkreises – beruhen;
gegen

- die anderen Teilnehmer (Bewerber, Fahrer/Beifahrer, Mitfahrer) deren Helfer, die Eigentümer, Halter der anderen Fahrzeuge,

- den eigenen Bewerber, der/die eigenen Fahrer/Beifahrer, Mitfahrer (anders lautende besondere Vereinbarungen zwischen Bewerber, Fahrer/n / Beifahrer/n, Mitfahrer/n gehen vor!) und eigene Helfer

verzichten sie auf Ansprüche jeder Art für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Wettbewerb oder den dazugehörigen Übungsfahrten entstehen, außer für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung – auch eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen des enthafteten Personenkreises – beruhen, und außer für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung – auch eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen des enthafteten Personenkreises – beruhen.

Der Haftungsausschluss wird mit Abgabe der Nennung allen Beteiligten gegenüber wirksam. Der Haftungsverzicht gilt für Ansprüche aus jeglichem Rechtsgrund, insbesondere sowohl für Schadensersatzansprüche aus vertraglicher als auch außervertraglicher Haftung und auch für Ansprüche aus unerlaubter Handlung.

Stillschweigende Haftungsausschlüsse bleiben von vorstehender Haftungsausschlussklausel unberührt.

Art. 13: Freistellung von Ansprüchen des Fahrzeugeigentümers

Sofern Bewerber oder Fahrer/Beifahrer nicht selbst Eigentümer des einzusetzenden Fahrzeuges sind, haben sie dafür zu sorgen, dass der Fahrzeugeigentümer die auf dem Nennformular abgedruckte Haftungsverzichterklärung abgibt.

Für den Fall, dass die Erklärung entgegen dieser Verpflichtung nicht vom Fahrzeugeigentümer unterzeichnet wurde, stellen Bewerber und Fahrer/Beifahrer alle in Art. 13 angeführten Personen und Stellen von jeglichen Ansprüchen des Fahrzeugeigentümers frei, außer für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung – auch eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen des enthafteten Personenkreises – beruhen, und außer für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung – auch eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen des enthafteten Personenkreises – beruhen.

Diese Freistellungserklärung bezieht sich bei Ansprüchen gegen die anderen Teilnehmer (Bewerber, Fahrer/ Beifahrer, Mitfahrer), deren Helfer, die Eigentümer, Halter der anderen Fahrzeuge den eigenen Bewerber, den/die eigenen Fahrer/Beifahrer, Mitfahrer (anders lautende besondere Vereinbarungen zwischen Bewerber, Fahrer/n, Beifahrer/n, Mitfahrer gehen vor!) und eigene Helfer auf Schäden, die im Zusammenhang mit dem Wettbewerb oder der/den dazugehörigen Übungsfahrt/en entstehen und bei Ansprüchen gegen andere Personen und Stellen auf Schäden, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung insgesamt entstehen.

Stillschweigende Haftungsausschlüsse bleiben unberührt.

Art. 14: Änderung der Ausschreibung, Absage der Veranstaltung

Die Ausschreibung darf grundsätzlich nur durch die genehmigende Stelle geändert werden. Ab Beginn der Veranstaltung (Dokumentenabnahme) können Änderungen bzw. Ergänzungen nur durch die Schiedsrichter der Veranstaltung vorgenommen werden, jedoch nur, wenn es aus Gründen der Sicherheit und/oder höheren Gewalt notwendig ist bzw. die in der Ausschreibung enthaltenen Angaben über Streckenlänge, Rundenzahl und **Schiedsgericht/Schiedsrichter** betrifft.

Der Veranstalter behält sich das Recht vor, die gesamte Veranstaltung oder Teile davon abzusagen, falls dies durch außerordentliche Umstände bedingt ist, ohne irgendwelche Schadensersatzpflicht zu übernehmen, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit ausgenommen. Verbindliche Auskünfte erteilt nur der Fahrtleiter.

Art. 15: Pflichten der Teilnehmer:

Die Teilnehmer haben die vorgegebene Startreihenfolge des Veranstalters zu befolgen.

Wenn vom Veranstalter Rallyeschilder bei der Papierabnahme ausgegeben werden, sind diese während der gesamten Veranstaltung gut sichtbar vorne (ggf. vorne und hinten) am Fahrzeug anzubringen. Das Rallyeschild darf auf keinen Fall, auch nicht teilweise, das amtliche Kennzeichen verdecken.

Die zur Verfügung gestellten Startnummern müssen während der gesamten Veranstaltung auf beiden Seiten des Fahrzeuges angebracht sein. Der Veranstalter übernimmt keine Haftung für Schäden am Fahrzeug, die durch das Anbringen der Rallyeschilder/Startnummern entstehen.

Bordkarten

Bei der Papierabnahme erhält jedes Team die Bordkarte/n der Veranstaltung, in der/denen die jeweiligen Eintragungen erfolgen müssen.

Jeder Teilnehmer ist für seine Bordkarte/n alleine verantwortlich.

Jede Änderung auf einer Bordkarte, die nicht von einem Funktionär bestätigt wurde, gilt grundsätzlich als Fehler und kann u. U. zum Wertungsverlust führen.

Die Teilnehmer sind alleine für das Vorweisen der Bordkarten an den verschiedenen Kontrollstellen und für die Richtigkeit aller Einträge verantwortlich. Die Eintragungen der Teilnehmer dürfen nicht mit Bleistift, sondern müssen mit permanentem Schreibgerät erfolgen.

Verkehrsregeln – Tanken

Während der gesamten Veranstaltung müssen die Fahrer die Veranstalter gemeldete Verstöße können je nach Schwere des Verstoßes zum Wertungsverlust führen oder zum Ausschluss von der Veranstaltung. Das Verhängen der Strafen liegt im Ermessen des Fahrtleiters.

Bis zu 100 Strafpunkten oder Wertungsverlust erhält, wer sich nachweislich unsportlich und unfair sowie behindernd anderen Teilnehmern gegenüber verhält. Bei mehrmaligen Vorfällen erfolgt in jedem Fall Ausschluss von der Veranstaltung.

Nachtanken ist während der gesamten Veranstaltung nur an Tankstellen erlaubt.

Werbung

Der Veranstalter behält sich vor, auf den Rallyeschildern/Startnummern und evtl. separat, Werbung anzubringen bzw. vorzuschreiben. Diese ist dann verpflichtend.

Art. 16: Fahrvorschriften

Die Bestimmungen der StVO sind unter allen Umständen einzuhalten. In geschlossenen Ortschaften und auf Straßen mit nicht getrennten Fahrbahnen ist die Höchstgeschwindigkeit

50 bzw. 100 km/h unbedingt einzuhalten, sofern nicht örtlich andere Höchstgeschwindigkeiten vorgeschrieben oder zugelassen sind.

Es ist Pflicht aller Teilnehmer, Rücksicht auf das Ruhe- und Erholungsbedürfnis der Bevölkerung zu nehmen, dies gilt besonders innerhalb geschlossener Ortschaften. Jede überflüssige Lärmbelästigung ist zu vermeiden.

Durch Abgabe der Nennung erklären sich die Teilnehmer damit einverstanden, dass die Polizei solche Verstöße dem Veranstalter mitteilt. Gemäß Auflagen der Erlaubnisbehörde kann diese Mitteilung durch Eintragung in die Bordkarte erfolgen. In diesem Fall haben die Teilnehmer die Bordkarte den Polizeibeamten zur Eintragung vorzulegen.

Den Anordnungen des Veranstalters und des von ihm eingesetzten Schiedsgerichts/Schiedsrichters ist Folge zu leisten.

Art. 16: Schiedsgericht/Schiedsrichter

Es wird für jede Veranstaltung ein Schiedsrichter bestellt, dieser ist nicht Mitglied im veranstaltenden Ortsclub. Der Schiedsrichter muss die Rahmenausschreibung kennen.

Der Veranstalter hat auch die Möglichkeit ein Schiedsrichtergremium (Schiedsgericht) aus drei Personen zusammenzustellen. Dieses setzt sich wie folgt zusammen:

- Vertreter des Veranstalters
- zwei Teilnehmer aus zwei verschiedenen Klassen

Die Teilnehmervereine werden vor dem Start durch die Teams gewählt. Jedes Team hat zwei Stimmen und kann aber jeweils nur eine Stimme für den Vertreter einer Klasse abgeben.

Die Aufgabe des Schiedsgerichtes/Schiedsrichters ist die Entscheidung der Einsprüche. Mitglieder des Schiedsgerichtes dürfen selber keine Einsprüche einlegen.

Art. 17: Einsprüche

Eventuelle Einsprüche gegen die Strecke müssen der Fahrleitung bis 30 Minuten nach Ankunft des letzten Teilnehmers in Wertung im Ziel schriftlich vorliegen.

Einsprüche gegen die Wertung sind bis 30 Minuten nach Aushang der Ergebnisse zulässig.

Die Einspruchsgebühr beträgt 15,00 € und verbleibt beim Veranstalter. Bei Stattgabe des Einspruchs wird die Gebühr rückerstattet.

Die Entscheidung des Schiedsgerichtes/Schiedsrichters ist endgültig.

Art. 18: Umweltschutz

Der Veranstalter hat grundsätzlich dafür Sorge zu tragen, dass Umweltschäden vermieden werden. Die Teilnehmer haben geeignete Maßnahmen zu ergreifen, dass eventuell austretende Öle ihres Fahrzeugs sofort aufgenommen und fachgerecht entsorgt werden. Sie sind selbst für die Beschaffung der dafür notwendigen Hilfsmittel verantwortlich.

Jeder Teilnehmer ist für die Entsorgung für die bei ihm anfallenden Abfälle selbst verantwortlich. Bei Zuwiderhandlungen kann der Teilnehmer (dieser haftet auch für seine Helfer) durch das Schiedsgericht von der Wertung ausgeschlossen werden. Darüber hinaus kann er vom Veranstalter für alle entsprechenden Folgekosten haftbar gemacht werden.

Straßenverkehrsbestimmungen strikt einhalten. Durch Polizeibeamte festgestellte und dem